

Bericht des Rates für Integrität und Schlichtung für den Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 30. April 2025

1. Bericht über Feststellungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung

Der Rat für Integrität und Schlichtung, der im Berichtszeitraum vier Sitzungen abhielt, ist nach der Beschwerdesatzung der DIHK verpflichtet, dem Präsidium der DIHK jährlich über seine Feststellungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu berichten.

a) Einhaltung der rechtlichen Kompetenzgrenzen

Soweit dem Rat die Aufgabe obliegt, die Tätigkeiten der DIHK zur Wahrnehmung des Gesamtinteresses auf Einhaltung der rechtlichen Kompetenzgrenzen zu prüfen (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Beschwerdesatzung), konzentrierte er sich auf die Bewertung von öffentlichen Äußerungen von Vertreterinnen und Vertretern der DIHK. Grundlagen der Prüfung waren in erster Linie die dem Rat von der Hauptgeschäftsführung vierteljährlich übermittelten Monitoring-Berichte, die eine systematische Analyse aller öffentlichen Äußerungen der DIHK an sieben durch Zufall ausgewählten Tagen des Quartals beinhalteten. Darüber hinaus bewertete der Rat auch andere öffentliche Äußerungen der DIHK, insbesondere solche in dem ihm werktäglich zur Verfügung gestellten Pressepiegel der DIHK.

Wie im vorherigen Berichtsjahr prüften die Mitglieder des Rates die Einhaltung der rechtlichen Kompetenzgrenzen danach, ob der erforderliche spezifische Bezug zur gewerblichen Wirtschaft sich aus der Äußerung selbst, ihrer Begründung oder ihrem textlichen Zusammenhang ergibt und ob er für den Fall, dass er sich nicht als offenkundig erweist, in besonderer Weise dargelegt ist.

Die dem Rat im Berichtszeitraum zugeleiteten *Monitoring-Berichte* enthielten keine Beanstandungen. Dieser Bewertung folgten die Ratsmitglieder aufgrund einer eigenständigen Würdigung der in den Berichten in Bezug genommen Äußerungen einstimmig bzw. in einem Fall mehrheitlich.

Intensiv erörtert und kontrovers beurteilt wurden textidentische Äußerungen zum 12. Deutschen Diversity Day, in denen u.a. hervorgehoben wird, dass auch die DIHK für ein vorurteilsfreies Arbeitsumfeld werbe. Nach Auffassung der Mehrzahl der Ratsmitglieder waren die rechtlichen Kompetenzgrenzen wegen des Hinweises auf das Arbeitsumfeld gewahrt. Dem vermochte ein Ratsmitglied nicht beizupflichten. Soweit für Vorurteilsfreiheit im Arbeitsumfeld geworben werde, sei lediglich zum Ausdruck gebracht, dass das allgemein geltende Gebot der Vorurteilsfreiheit auch im Arbeitsleben zu beachten sei. Deshalb sei kein spezifischer Wirtschaftsbezug angesprochen. Indem in den Äußerungen mittelbar auf den von der „Charta der Vielfalt“ herausgearbeiteten ökonomischen Nutzen von Vorurteilsfreiheit Bezug genommen werde, sei dies für einen mit der Materie nicht vertrauten Dritten, auf dessen Perspektive es allein ankomme, nicht hinreichend deutlich erkennbar.

Gelegenheit zu einer vertieften Erörterung bot auch ein von der DIHK Service GmbH veröffentlichtes Interview mit dem Geschäftsführer eines Unternehmens und ein darauf bezogener redaktioneller Text. Während in dem Interview wirtschaftsspezifische Belange nicht angesprochen wurden, enthielt der redaktionelle Text Hinweise auf den

Wirtschaftsbezug der Erwägungen in dem Interview. Der Rat diskutierte die grundsätzliche Frage, ob und gegebenenfalls, inwieweit Veröffentlichungen von Äußerungen Dritter ohne wirtschaftsspezifischen Bezug auf einem Medium der DIHK kompetenzrechtlich zulässig sind. Er gelangte zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen Kompetenzgrenzen gewahrt waren. Einerseits wurde angenommen, dass Interview sei, schon deshalb nicht zu beanstanden, weil es der DIHK nicht zugerechnet werden könne. Andererseits wurde geltend gemacht, dass das Interview die rechtlichen Kompetenzgrenzen deshalb einhalte, weil dessen Wirtschaftsbezug in dem redaktionellen Text verdeutlicht werde.

Bei der Bewertung der in den *DIHK-Pressespiegeln* enthaltenen Äußerungen stellte der Rat in einem Fall eine Überschreitung der Kompetenzgrenzen fest. Dieser betraf die Forderung nach einer „sicherheitspolitischen Neuaufstellung“ der Europäischen Union, die in einer in einem Pressespiegel in Bezug genommenen gemeinsamen Erklärung von BDA, BDI, DIHK und ZDH aufgestellt wurde. Nach Auffassung des Rates handelte es sich um eine von der Äußerungskompetenz nicht gedeckte allgemeinpolitische Aussage, deren Wirtschaftsbezug auch im Zusammenhang mit anderen Erwägungen in der Erklärung nicht hinreichend deutlich werde. In einer späteren Stellungnahme von Frau Dr. Melnikov gegenüber der Presse hob sie die Bedeutung von wirtschaftlichem Wachstum auch für die Finanzierung der inneren und äußeren Sicherheit hervor. In diesem Fall sah der Rat den wirtschaftsspezifischen Bezug ausreichend deutlich aufgezeigt.

Uneinheitlich beurteilt wurde die in jener Erklärung auch erhobene Forderung nach „strukturellen Weichenstellungen in der Sozialpolitik“. Während die Mehrheit der Ratsmitglieder annahm, dass sich der spezifische Wirtschaftsbezug aus dem textlichen Zusammenhang mit anderen Erwägungen in der Erklärung ergab, vermochte ein Mitglied dies nicht mit der gebotenen Deutlichkeit zu erkennen.

Jenseits der in den *Monitoring-Berichten* gewürdigten und in den *Pressespiegeln* enthaltenen Äußerungen befasste sich der Rat auf Anregung der Hauptgeschäftsführung mit der auf der Website der DIHK wiedergegebenen Äußerung des Präsidenten Peter Adrian zu der Kampagne „27 Prozent von uns - #KeineWirtschaftOhneWir“. Der Rat hat bereits den vorherigen Bericht vom 23. Mai 2024 zum Anlass genommen, das Ergebnis seiner Prüfung mitzuteilen, nach der die Äußerung und die Kampagne selbst kompetenzrechtlich nicht zu beanstanden seien. Diese Bewertung beruhte auf mehreren Erwägungen. Soweit in den Darlegungen zunächst die positive Bedeutung von Weltöffnenheit und Vielfalt hervorgehoben werde sowie Ausgrenzung, Hass und Extremismus abgelehnt würden, sei ein spezifischer Wirtschaftsbezug durch den Zusammenhang mit dem nachfolgenden Hinweis, dass auf die 27 % der Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund nicht verzichtet werden könne, dargetan. Zwar entbehre der Hinweis, dass „Frust und Verunsicherung“ Ursachen für die aufgeworfene Problematik seien, eines wirtschaftsspezifischen Bezugs. Dies bewirke hingegen nicht die Kompetenzwidrigkeit der Stellungnahme. Die Aussage zu den Ursachen sei nämlich eingebettet in die die Äußerung insgesamt prägenden Erwägungen mit spezifischem Wirtschaftsbezug.

Ebenfalls auf Anregung der Hauptgeschäftsführung hat sich der Rat mit den kompetenzrechtlichen Anforderungen von Äußerungen der DIHK in Zeiten des Wahlkampfes ausgetauscht. Diese Äußerungen seien – wie stets – auch danach zu bewerten, wie sie vor dem Hintergrund der jeweiligen aktuellen gesellschaftlichen und

politischen Lage von deren Adressaten bei objektiver Beurteilung verstanden werden. Dieser Gesichtspunkt könnte in Wahlkampfzeiten dazu führen, dass eine außerhalb dieser Zeiten kompetenzrechtlich unbedenkliche Äußerung anders bewertet werden müsse. Bei Wahrung dieser Grundsätze sei auch in dieser Zeit die Teilnahme am (wirtschaftsspezifischen) Diskurs nicht nur zulässig, sondern vom gesetzlichen Auftrag auch geboten. Die Beschränkungen, denen die Exekutive in Wahlkampfzeiten unterliege, seien auf die DIHK nicht zu übertragen.

b) Instrumente der DIHK zur kontinuierlichen Verbesserung der Wahrnehmung des Gesamtinteresses

Im Rahmen der dem Rat auch obliegenden Bewertung der Instrumente der DIHK zur kontinuierlichen Verbesserung der Wahrnehmung des Gesamtinteresses (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 Beschwerdesatzung) befasste er sich im Berichtszeitraum erneut mit dem bei der Hauptgeschäftsführung angesiedelten Projekt "Gute Interessenvertretung". Dieses umfasst die drei Bereiche Schulungen, Unterstützung im Arbeitsalltag und systematisches Monitoring.

Im November 2024 wurde das gemeinsam mit PwC entwickelte Compliance Management System (CMS) "Gute Interessenvertretung" in einer "Sandbox-Prüfung" getestet. Der Prüfer bestätigte die grundsätzliche Prüfbarkeit des Systems und identifizierte Ansatzpunkte für Weiterentwicklungen. Als Konsequenz wurden u.a. folgende Maßnahmen festgelegt:

- Quartalsweise Teilnahme eines Mitglieds der Hauptgeschäftsführung an der AG Gute Interessenvertretung,
- Überprüfung von Schulungsteilnahmen in den letzten 18 Monaten,
- regelmäßige Prüfung des CMS „Gute Interessenvertretung“ durch die interne Revision.

Zudem wurden Überlegungen angestellt, einen jährlichen Preis für besonders gelungene Äußerungen auszuloben. Der Rat steht dem Vorschlag grundsätzlich positiv gegenüber und signalisierte Bereitschaft, die Juryfunktion zu übernehmen.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt war die Äußerungs-Compliance im AHK-Netzwerk. Die Ratsmitglieder unterstützen die Idee, AHK-Mitarbeitende im Rahmen von Konferenzen für die Einhaltung des Kompetenzrahmens zu sensibilisieren. Besuche bei AHKs von einzelnen Ratsmitgliedern im Rahmen ihrer jeweiligen Privatreise nach Dubai bzw. Bogotá bestätigten das Bewusstsein für diese Fragestellungen im AHK-Netz.

c) Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden von IHK-Zugehörigen

Beschwerden, über die der Rat nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Beschwerdesatzung zu befinden hätte, sind im Berichtszeitraum nicht eingegangen.

d) Beratung der Organe der DIHK auf deren Aufforderung hinsichtlich der Wahrnehmung des Gesamtinteresses.

Im Berichtszeitraum gab es keine förmliche Aufforderung eines Organs der DIHK an den Rat, zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung hinsichtlich der Wahrnehmung des Gesamtinteresses zu beraten (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 Beschwerdesatzung).

Es bestand ein regelmäßiger, konstruktiver Austausch zwischen dem Rat und der Hauptgeschäftsführung. Dabei wurden insbesondere strategische Aspekte der Wahrnehmung des Gesamtinteresses ebenso wie die Bedeutung interner Kontrollsysteme thematisiert.

Der Rat versteht sich weiterhin als kritisch-konstruktiver Partner bei der Weiterentwicklung eines neuen Systems. Die vielfältige berufliche Erfahrung seiner Mitglieder hat sich erneut als wertvoll für die Weiterentwicklung der DIHK im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben erwiesen.

2. Weitere Tätigkeiten

Den ersten Bericht des Rates an das Präsidium der DIHK hat der Vorsitzende des Rates in der Sitzung des Präsidiums am 12. Juni 2024 in Berlin in seinen Grundzügen vorgestellt und dabei dem Gremium am Beispiel der Prüfung der Kampagne „27 Prozent von uns - #Keine Wirtschaft Ohne Wir“ die Leitlinien und Erwägungsgründe des Rates bei seiner kompetenzrechtlichen Beurteilung von Äußerungen der DIHK erläutert.

Bereits zuvor hat sich der Vorsitzende mit dem geschäftsführenden Präsidium der DIHK in dessen Sitzung am 12. Juni 2024 über die Arbeit des Rates und die Bedeutung der Einhaltung der rechtlichen Grenzen durch die DIHK ausgetauscht und auch den Bericht in seinen Grundzügen dargestellt. Dabei hat er dem geschäftsführenden Präsidium anhand der Prüfung der Kampagne „27 Prozent von uns - #Keine Wirtschaft Ohne Wir“ einen Einblick in die Herangehensweise des Rates bei der einschlägigen Prüfung vermittelt.

Auf Einladung des Vorsitzenden der Kommission für Kammerrechtspolitik fand in der Sitzung der Kommission am 15. Januar 2025 auch ein Austausch zu den Maßstäben der Prüfung durch den Rat zwischen dem Vorsitzenden des Rates und den Mitgliedern der Kommission statt.

27. Mai 2025

Dr. Matthias Heider

Jutta Kruft-Lohrengel

Christiane Schönefeld

Denise Schurzmann

Jürgen Vormeier